

Gesetzentwurf

Hannover, den 11.08.2023

Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Haushaltsbegleitgesetz
zum dritten Nachtragshaushalt 2023**

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden

Das Gesetz über das Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. November 2022 (Nds. GVBl. S. 732), wird für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

Aus dem Bestand des Sondervermögens wird dem Landeshaushalt zum 1. Oktober 2023 ein Betrag von 67 060 000 Euro zugeführt.

2. § 7 wird § 8.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen

Das Gesetz über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 595), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

Aus dem Bestand des Sondervermögens wird dem Landeshaushalt zum 1. Oktober 2023 ein Betrag von 5 000 000 Euro zugeführt.

2. § 5 wird § 6.
3. § 6 wird § 7.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“

Das Gesetz über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 120) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110) wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Land führt dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2018 und im Haushaltsjahr 2019 jeweils einen Betrag in Höhe von 500 000 000 Euro sowie im Jahr 2023 einen Betrag von 120 000 000 Euro durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zu.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Mit dem Dritten Nachtragshaushaltsgesetz 2023 wird der bestehende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 unter Berücksichtigung besonders dringender Bedarfe geändert, die das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2023 nicht adressiert. Zur Finanzierung dieser Bedarfe dienen Mittel, die mit dem Nachtragshaushalt 2022/2023 dem „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“ zugeführt wurden, dort aber nicht benötigt werden, sowie in geringerem Umfang Mittel aus dem Sondervermögen „Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen“ (Wirtschaftsförderfonds - Ökologischer Bereich). Zuführungen von Landesmitteln in ein Sondervermögen und Rückführungen von Sondervermögensmitteln an den Landeshaushalt erfordern eine gesetzliche Regelung.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfes schaffen die rechtlichen Voraussetzungen für die Umschichtung von Sondervermögensmitteln in den Landeshaushalt.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien, auf Menschen mit Behinderungen und auf die Digitalisierung

Mit dem Dritten Nachtragshaushaltsgesetz 2023 und dem dazugehörigen Haushaltsplan werden notwendige Haushaltsmittel im Landeshaushalt zur Verfügung gestellt, um zusätzlichen dringenden Herausforderungen des Landes begegnen zu können. Dieses Haushaltsbegleitgesetz schafft die rechtlichen Voraussetzungen dafür.

IV. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Dritten Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 ergeben sich aus den Änderungen zu den Einzelplänen und dem geänderten Gesamtplan. Dieses Haushaltsbegleitgesetz schafft die rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung dieser Änderungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 und 2:

Die Artikel 1 und 2 schaffen die rechtlichen Voraussetzungen für die Rückführung von 67 060 000 Euro aus dem „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“ und für die Rückführungen von 5 000 000 Euro aus dem Sondervermögen „Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen“ (Wirtschaftsförderfonds - Ökologischer Bereich) an den Landeshaushalt.

Zu Artikel 3:

Über Artikel 3 werden Kofinanzierungsmittel für die Bundesförderung zum Breitbandausbau (25 % der vom Bund geförderten Kosten) bereitgestellt. Der Betrag steht im Sondervermögen überjährig zur Verfügung und soll den Bedarf mindestens eines Jahres abdecken. Die betroffenen Kommunen erhalten so Planungssicherheit.

Zu Artikel 4:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Sebastian Lechner
Fraktionsvorsitzender